



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Malte Höpfner  
Märkische Allee 80  
12681 Berlin

Berlin, 24. Juni 2016  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
10. September 2015; Pet 4-18-07-367-  
024884  
Anlagen: 1

**Kersten Steinke, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Höpfner,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
23. Juni 2016 beschlossen:

*Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der  
Justiz und für Verbraucherschutz - als Material zu überweisen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 18/8728), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 4-18-07-367-024884

12681 Berlin

Rechtsanwaltsgebühren

### Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen.

### Begründung

Der Petent fordert eine Wiederherstellung der alten Fassung der Nr. 7000 im Bereich des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, beim Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) solle die alte Fassung der Dokumentenpauschale (Nummer 7000 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG - VV RVG) wieder hergestellt werden, damit Scan-Vorgänge wie Kopien bewertet und abgerechnet werden können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Ein Rechtsanwalt erhält für die Herstellung und Überlassung von Kopien (früher: Ablichtungen) und Ausdrucken aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war, nach Nummer 1 Buchstabe a der Nummer 7000 VV RVG als pauschalen Auslagenersatz für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite 0,50 € und für jede weitere Seite 0,15 €.

Bis zum Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (2. KostRMoG) wurde in Rechtsprechung und Literatur überwiegend die Auffassung vertreten, dass auch das Einscannen unter den Begriff "Ablichtung" fällt.

noch Pet 4-18-07-367-024884

Das 2. KostRMoG hat in allen Kostengesetzen den Begriff "Ablichtung" durch den Begriff "Kopie" ersetzt. In der Begründung der diesbezüglichen Änderung der Nummer 7000 VV RVG (Artikel 8 Absatz 2 Nr. 162) wird lediglich auf die Begründung zu Artikel 1 § 11 GNotKG Bezug genommen. Dort (BT-Drs. 17/11471 (neu), S. 156) heißt es:

"Grund der Änderung ist - neben der Einführung einer heute gebräuchlicheren Bezeichnung - die Vermeidung von Missverständnissen bei der Erstellung von elektronischen Dokumenten (Scans). Da auch beim Scannen in der Regel das Papierdokument 'abgelichtet' wird, wird zum Teil unter den Begriff der 'Ablichtung' auch ein eingescanntes Dokument verstanden. Nunmehr soll klargestellt werden, dass es sich hierbei gerade nicht um Ablichtungen im Sinne des geltenden Rechts und damit auch nicht um Kopien im Sinne des Gerichts- und Notarkostengesetzes handelt. Kopie im Sinne des Kotenrechts ist die Reproduktion einer Vorlage auf einem körperlichen Gegenstand, beispielsweise Papier, Karton oder Folie."

Diese Begründung zielt vornehmlich auf das in §11 GNotKG geregelte Recht von Notaren und Gerichten, Urkunden und sonstige Unterlagen bis zur Zahlung der Kosten zurückzubehalten. Hier macht eine Beschränkung des Begriffs "Kopie" auf einen körperlichen Gegenstand Sinn. Es war nicht beabsichtigt, auch eine Änderung bei der anwaltlichen Dokumentenpauschale herbeizuführen.

Dem Petenten ist darin zuzustimmen, dass es gute Gründe gibt, die Dokumentenpauschale bereits für das Einscannen zuzubilligen, da der Großteil des Aufwandes mit dem Scanvorgang verbunden ist. Der Wortlaut der gesetzlichen Regelung in Nummer 7000 VV RVG lässt dies nach Einschätzung der Bundesregierung auch nach wie vor zu. Allerdings hat u. a. das Kammergericht Berlin den Anfall der Dokumentenpauschale für einen Scan mit Verweis auf die vorstehend wiedergegebene Gesetzesbegründung zum 2. KostRMoG verneint.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung angekündigt, eine gesetzliche Klarstellung anzustreben. Mit diesem Ziel hat sie hierzu und zu anderen Fragen im Zu-

noch Pet 4-18-07-367-024884

sammenhang mit der Dokumentenpauschale bereits Kontakt mit den Rechtsanwaltsverbänden und den Landesjustizverwaltungen aufgenommen.

Der Petitionsausschuss hält die Petition für geeignet, um auf die bestehende Problematik aufmerksam zu machen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Eingabe der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - als Material zuzuleiten, damit sie in die anstehenden Überlegungen mit einbezogen wird.